

# AMTSBLATT

Herausgegeben vom Landratsamt Schweinfurt | Verantwortlich für den Inhalt: Der Landrat  
Verlag: Landratsamt Schweinfurt | Telefon: 09721 / 55 – 0 | E-Mail: [amtsblatt@lrasw.de](mailto:amtsblatt@lrasw.de)

Schweinfurt, den 04.04.2024

Nummer 4

## Öffnungszeiten Landratsamt

Wir kümmern uns gerne um Ihr Anliegen. Um Abläufe effizienter zu gestalten und unnötige Wartezeiten zu reduzieren, bitten wir Sie, einen Termin zu vereinbaren. Nehmen Sie hierzu gerne Kontakt mit den jeweiligen Organisationseinheiten auf. Weitere Informationen dazu finden Sie unter [www.landkreis-schweinfurt.de](http://www.landkreis-schweinfurt.de)

### Allgemein

Montag	08:00 - 12:00
Dienstag	08:00 - 12:00, 14:00 - 16:00
Mittwoch	08:00 - 12:00
Donnerstag	08:00 - 12:00, 14:00 - 17:00
Freitag	08:00 - 12:00

### Bürgerservice & Kfz-Zulassung

Montag	07:30 - 13:00
Dienstag	07:30 - 16:00
Mittwoch	07:30 - 13:00
Donnerstag	07:30 - 17:00
Freitag	07:30 - 13:00

## Notdienste

### Stadt und Landkreis Schweinfurt

Notruf:	112
Feuerwehr:	112
Ärztlicher Bereitschaftsdienst:	116 117

Bei Zahnärzten und Apotheken wird der Notdienst im Wechsel sichergestellt.  
Aktuelle Informationen zu den diensthabenden Zahnärzten und Apotheken erhalten Sie im Internet unter:

- Zahnärzte: [notdienst-zahn.de](http://notdienst-zahn.de)
- Apotheken: [www.apotheken.de](http://www.apotheken.de) oder [www.aponet.de](http://www.aponet.de)

## Amtliche Bekanntmachungen Teil I

### Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Amtsblattes:

**Anlage 1:** Haushaltssatzung des Zweckverbandes Schweinfurt 360 ° - Tourismus rund um Stadt und Land Haushaltsjahr 2024

**Anlage 2:** Haushaltssatzung des Balthasar-Neumann-Schulverbandes Werneck, Landkreis Schweinfurt für das Haushaltsjahr 2024

**Anlage 3:** Haushaltssatzung des Schulverbandes Schwanfeld (Landkreis Schweinfurt) für das Haushaltsjahr 2024

**Anlage 4:** Haushaltssatzung des Landkreises Schweinfurt für das Haushaltsjahr 2024

# **Haushaltssatzung**

**des**

**Zweckverbandes  
Schweinfurt 360° -  
Tourismus rund um Stadt und Land**

**Haushaltsjahr 2024**

## Haushaltssatzung

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Schweinfurt 360° - Tourismus rund um Stadt und Land für das Haushaltsjahr 2024.

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband Schweinfurt 360° - Tourismus rund um Stadt und Land folgende Haushaltssatzung:

### § 1

**Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt**

1.	im Ergebnishaushalt mit	
	dem Gesamtbetrag der Erträge von	- 666.900,00 €
	dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	666.900,00 €
	und dem Saldo (Jahresergebnis) von	0 €
2.	im Finanzhaushalt	
a)	aus laufender Verwaltungstätigkeit mit	
	dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	666.900,00 €
	dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	- 662.071,00 €
	und einem Saldo von	4.829,00 €
b)	aus Investitionstätigkeit mit	
	dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
	dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0 €
	und einem Saldo von	0 €
c)	aus Finanzierungstätigkeit mit	
	dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
	dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0 €
	und einem Saldo von	0 €
d)	und dem Saldo des Finanzhaushalts von	4.829,00 €
ab.		

## **§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

## **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

## **§ 4**

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen werden nicht beansprucht.

## **§ 5**

Die Verbandsumlagen werden wie folgt festgelegt:

Der durch Erlöse und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben wird nach den tatsächlichen Zahlungen auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Das Umlagesoll beträgt nach den Ansätzen im Haushaltsplan:

a) für die laufende Verwaltungstätigkeit	610.000,00 €
b) für die Investitionstätigkeit	0 €

## **§ 6**

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Schweinfurt, den 20.12.2023

Zweckverband Schweinfurt 360°  
Tourismus rund um Stadt und Land

gez.

Sebastian Remelé  
Verbandsvorsitzender

**Vorbericht:**

Der Haushalt 2024 beinhaltet den unabweisbaren Aufwand zum Betrieb des Tourismuszweckverbandes ab 01.01.2024.

Nach heutigem Kenntnisstand ist der Tourismuszweckverband damit in der Lage, die anstehenden Aufgaben finanziell zu bewältigen.

Mitgliedsbeiträge zu Tourismusverbänden werden nicht im Haushalt des Zweckverbandes abgebildet, sondern von den jeweiligen Verbandsmitgliedern eigenständig geleistet.

Anlage 2 zum Amtsblatt Nr. 4

# Haushaltssatzung

des Balthasar-Neumann-Schulverbandes Werneck, Landkreis Schweinfurt

## für das Haushaltsjahr 2024

### I.

Auf Grund der Art. 9 Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Balthasar-Neumann-Schulverband folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

**im Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.508.000 €

und

**im Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 5.100.000 €

ab.

#### § 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **3.200.000 €** festgesetzt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

### Schulverbandsumlage

#### A. Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben wird für das **Haushaltsjahr 2024** auf **1.817.000 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom **01.10.2023** auf **622** Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **2.921,22 €** festgesetzt.

## § 5

Die Schulverbandsumlage ist mit einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zur Zahlung fällig. Sie wird im folgenden Jahr in Höhe der im abgelaufenen Jahr festgesetzten Vierteljahresbeträge vorläufig weiter erhoben, wenn die Haushaltssatzung bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht erlassen ist.

## § 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf 400.000 €

## § 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

Werneck, den 20.03.2024

gez.  
Sebastian Hauck  
Schulverbandsvorsitzender

## II.

Die von der Schulverbandsversammlung am 31.01.2024 erlassene Haushaltssatzung für das Jahr 2024 hat das Landratsamt Schweinfurt mit Schreiben vom 20.03.2024 hinsichtlich des in § 2 festgesetzten Gesamtbetrages der Kreditaufnahme in Höhe von 3.200.000,00 € rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Haushaltssatzung einschließlich ihrer Anlagen kann bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Schulverbandes, Balthasar-Neumann-Platz 8, 97440 Werneck, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden eingesehen werden.

Schweinfurt, 28.03.2024  
Landratsamt Schweinfurt  
gez.  
Sehne

Anlage 3 zum Amtsblatt Nr. 4

**Haushaltssatzung**  
**des Schulverbandes Schwanfeld**  
**(Landkreis Schweinfurt)**  
**für das Haushaltsjahr 2024**

**I.**

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes – BaySchFG -, Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im <b>Verwaltungshaushalt</b>	in den Einnahmen und Ausgaben mit	764.900,00 €
und		
im <b>Vermögenshaushalt</b>	in den Einnahmen und Ausgaben mit	372.300,00 €
ab.		

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

**Schulverbandsumlage**

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagensoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2024 auf 500.500,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2023 auf 195 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 2.566,6667 € festgesetzt.
4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000,00 € festgesetzt.



## § 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

## § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

Schwanfeld, 21.03.2024

### **Schulverband Schwanfeld**

gez.  
Lisa Krein  
Vorsitzende

## II.

Die von der Schulverbandsversammlung am 20.02.2024 erlassene Haushaltssatzung für das Jahr 2024 hat das Landratsamt Schweinfurt mit Schreiben vom 19.03.2024 rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung einschließlich ihrer Anlagen kann bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Schulverbandes, Rathausplatz 6, 97523 Schwanfeld, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden eingesehen werden.

Schweinfurt, 28.03.2024  
Landratsamt Schweinfurt  
gez.  
Sehne

Anlage 4 zum Amtsblatt Nr. 4

Haushaltssatzung des Landkreises Schweinfurt für das Haushaltsjahr 2024

Gemäß Art. 20 Abs. 2 und Art. 59 Abs. 3 LkrO wird die Haushaltssatzung des Landkreises Schweinfurt für das Haushaltsjahr 2024 bekanntgemacht.

I.

**H a u s h a l t s s a t z u n g**  
des Landkreises Schweinfurt für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der Art. 57 ff. der Landkreisordnung in der zuletzt gültigen Fassung erlässt der Landkreis Schweinfurt folgende Haushaltssatzung:

§ 1

(1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt;

er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit		
dem Gesamtbetrag der Erträge von	134.068.516	EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	138.794.145	EUR
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	-4.725.629	EUR
2. im Finanzhaushalt		
a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit		
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	131.503.300	EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	130.995.270	EUR
und einem Saldo von	508.030	EUR
b) aus Investitionstätigkeit mit		
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	9.967.154	EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	10.729.489	EUR
und einem Saldo von	-762.335	EUR
c) aus Finanzierungstätigkeit mit		
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0	EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	1.604.000	EUR
und einem Saldo von	-1.604.000	EUR
d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von	-1.858.305	EUR
ab.		

(2) a) Der Wirtschaftsplan Sondervermögen Abfallwirtschaft I (Betrieb) für das Haushaltsjahr 2024 wird	
in den Erträgen auf	11.630.380 EUR
in den Aufwendungen auf	11.630.380 EUR
und mit einem Saldo von	0 EUR
festgesetzt.	
b) Der Wirtschaftsplan Sondervermögen Abfallwirtschaft II (Finanzierung) für das Haushaltsjahr 2024 wird	
in den Erträgen auf	3.615.537 EUR
in den Aufwendungen auf	1.719.737 EUR
und mit einem Saldo von	1.895.800 EUR
festgesetzt.	
c) Der Wirtschaftsplan Sondervermögen KAPH Werneck für das Haushaltsjahr 2024 wird	
in den Erträgen auf	1.822.707 EUR
in den Aufwendungen auf	1.047.962 EUR
und mit einem Saldo von	774.745 EUR
festgesetzt.	
d) Der Wirtschaftsplan Sondervermögen Kreiskrankenhaus Gerolzhofen für das Haushaltsjahr 2024 wird	
in den Erträgen auf	5.592 EUR
in den Aufwendungen auf	6.390 EUR
und mit einem Saldo von	-798 EUR
festgesetzt.	

## § 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf

0 EUR

neu festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren wird auf

29.033.000 EUR

festgesetzt.

## § 4

(1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff. des Finanzausgleichsgesetzes umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2024 auf

61.466.072 EUR

(Umlagesoll) festgesetzt.

- (2) Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen aus nachstehenden Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen bemessen: Vom Statistischen Landesamt endgültig festgestellte Steuerkraftzahlen

der Grundsteuer A	1.109.851	EUR
der Grundsteuer B	11.717.917	EUR
der Gewerbesteuer	38.021.631	EUR
des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer	65.983.782	EUR
des Gemeindeanteils am Umsatzsteueraufkommen	5.253.825	EUR

Schlüsselzuweisungen, auf die die kreisangehörigen Gemeinden im Haushaltsjahr 2023 Anspruch hatten, betragen 32.530.014 EUR;

davon 80 v. H.	26.024.011	EUR
Summe der Bemessungsgrundlagen	148.111.017	EUR

- (3) Nach Art. 18 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes werden die Hebesätze für die Kreisumlage wie folgt festgesetzt:

1. Aus der Steuerkraft der Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	41,5 v.H.
b) für die Grundstücke (B)	41,5 v.H.
2. Aus der Steuerkraftzahl der Gewerbesteuer	41,5 v.H.
3. Aus dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	41,5 v.H.
4. Aus dem Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	41,5 v.H.
5. Aus den Schlüsselzuweisungen	41,5 v.H.

- (4) Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern in gemeindefreien Gebieten werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	400 v. H.
b) für die Grundstücke (B)	400 v. H.
2. Gewerbesteuer	350 v. H.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf

10.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2024 in Kraft.

Schweinfurt, den 28.03.2024  
LANDKREIS SCHWEINFURT

Bettina B ä r m a n n  
stellv. Landrätin

II.

Die Regierung von Unterfranken hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 21.03.2024, Az.: 12-1512-16-13, die Haushaltssatzung einschließlich ihrer Anlagen, die der Kreistag des Landkreises Schweinfurt in seiner Sitzung am 28.02.2024 beschlossen hat, genehmigt.

III.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen für das Haushaltsjahr 2024 liegt gemäß Art. 59 Abs.3 LkrO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an für die Dauer ihrer Gültigkeit bis zur Bekanntmachung der nächsten Haushaltssatzung im Landratsamt Schweinfurt, Schrammstr. 1, Zimmer 379, während der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsicht bereit.

Schweinfurt, den 28.03.2024  
Landkreis Schweinfurt

gez.

Bettina B ä r m a n n  
stellv. Landrätin